



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES

DES KANTONS SOLOTHURN				
Amt für Raumplanung				
E	20. JULI 1978			

VOM

14. Juli 1978

Nr. 4268

Die Einwohnergemeinde Gempen unterbreitet den Strassen- und Bau-
linienplan "Neumättli" zur Genehmigung. Der Plan lag in der
Zeit vom 3. Januar bis 2. Februar 1977 nach den Bestimmungen des
Baugesetzes (§§ 12 ff BauG) öffentlich auf. Es gingen ver-
schiedene Einsprachen ein, die der Gemeinderat abwies. Darunter
befand sich auch eine Gemeinschaftseinsprache eines Organisations-
komitees "Neumättli" mit 79 Mitunterzeichnern. Gegen den ab-
lehrenden Beschluss des Gemeinderates führten die Einsprecher
Beschwerde bei der Gemeindeversammlung. Diese trat auf die Be-
schwerde des Organisationskomitees nicht ein und wies die Einzel-
beschwerden ab. Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung vom
26. August 1977 sind beim Regierungsrat folgende Beschwerden
eingegangen:

1. Organisationskomitee "Neumättli" im Namen von 79 Mitunter-
zeichnern der Gemeinschaftseinsprache.
2. Herr Jo Scheuerer, Basel
Herr Justin Meier-Vögtli, Gempen
Herr und Frau A. und R. Ramstein-Isner, Gempen
Herr H. Hofer-Meier, Birsfelden
alle vertreten durch Herrn Dr. St. Müller, Fürsprech und Notar,
Olten.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

I.

1. Am 29. November 1977 haben Beamte des Bau-Departementes einen
Augenschein mit Parteiverhandlung durchgeführt. Nachdem sich
die Gemeindevertreter an einer Einigungsverhandlung am

5. April 1978 bereiterklärt hatten, eine Variante zu prüfen und aufzulegen, hat das Bau-Departement das Beschwerdeverfahren sistiert. Beim Alternativvorschlag der Beschwerdeführer sind jedoch auch Schwierigkeiten aufgetaucht. Die Gemeinde verlangt deshalb nun einen Entscheid über den von der Gemeindeversammlung beschlossenen Strassen- und Baulinienplan.

2. Die Einwohnergemeinde Gempfen beabsichtigt, den Dorfteil "Neumättli" durch eine 5 m breite Parallelstrasse zur Liestalerstrasse (Kantonsstrasse) zu erschliessen. Gleichzeitig soll im westlichen Bereich eine 4 m breite Querverbindung zur Liestalerstrasse geschaffen werden. Im Osten erfolgt die Verbindung zur Kantonsstrasse über die bereits ausgebaute Langhagstrasse.

Die Beschwerden richten sich gegen die 4 m breite Querverbindung, die zwischen zwei Altliegenschaften vorbei vom Neumättliquartier zur Liestalerstrasse führt. Die von Herrn Dr. Müller vertretenen Beschwerdeführer sind Grundeigentümer, die an diese Querverbindung anstossen. Sie sind zur Beschwerdeführung legitimiert. Allerdings muss die "Gemeinschaftsbeschwerde" als eine entsprechende Anzahl von Einzelbeschwerden behandelt werden, da das solothurnische Verwaltungsrechtspflegegesetz die Kollektivbeschwerde nicht kennt. Alle vertretenen Personen werden somit als Beschwerdeführer anerkannt, die mit der gleichen Eingabe die gleichen Begehren mit der gleichen Begründung stellen. Auf die Beschwerden wird eingetreten. Mit Schreiben vom 6. Dezember 1977 führt auch das Organisationskomitee gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. August 1977 "Neumättli" Beschwerde. Dieses Komitee erhebt im Namen von 79 Mitunterzeichnern der Gemeinschaftseinsprache "Neumättli" Beschwerde beim Regierungsrat. Die Beschwerde selber ist von 14 Personen unterzeichnet.

Abgesehen von einigen Spezialfällen können nur natürliche

oder juristische Personen Beschwerde führen. Entsprechend der Praxis werden Beschwerden von "ad-hoc-Komitees" als Einzelbeschwerden der Unterzeichneten entgegengenommen. (Vgl. Mitteilungsblatt des Bau-Departementes Nr. 17 vom April 1974). Es ist deshalb bei jedem Unterzeichneten der Beschwerde des Organisationskomitees die Legitimation gesondert zu prüfen.

Die Beschwerde des Organisationskomitees trägt 14 Unterschriften. Von diesen Personen haben lediglich acht auch die Einsprache an den Gemeinderat und die Beschwerde an die Gemeindeversammlung unterschrieben. Damit die Legitimation zur Beschwerde gegeben ist, genügt es nicht, dass ein Beschwerdeführer durch eine Verwaltungssache in seiner Rechtsstellung irgendwie berührt wird. Er muss eine aktuelle Benachteiligung erleiden, muss "beschwert" sein. (Imboden, Schweiz. Verwaltungsrechtssprechung, 3. A., S. 672 und 679). Nicht beschwert ist, wer sich am vorhergehenden Verfahren gar nicht als Partei beteiligt hat - es sei denn, ihm sei es unverschuldeterweise verwehrt gewesen, sich zu beteiligen. (Vgl. Gygi, Verwaltungsrechtspflege und Verwaltungsverfahren im Bund, 2. A., S. 104 f). Den Beschwerdeführern des Organisationskomitees, welche die Beschwerde an die Gemeindeversammlung nicht unterzeichnet haben, fehlt die Parteistellung. Sie können deshalb nun nicht plötzlich als Beschwerdeführer vor dem Regierungsrat auftreten. Auf ihre Beschwerden ist nicht einzutreten. Es sind dies die Beschwerden von Josef Berger, Trudi Berger-Stampfli, Hedwig Romer, Felix Romer, Christian Romer und Arthur Niederberger.

Fünf Personen, welche die Beschwerde des Organisationskomitees an den Regierungsrat unterschrieben haben, führen gleichzeitig durch ihren Vertreter, Herrn Dr. Müller, Fürsprech und Notar, Olten, Beschwerde. Diese Beschwerden sind aus Gründen der Zweckmässigkeit in ein Verfahren zu vereinigen. Personen, die lediglich die Einsprachen und Beschwerden des Organisationskomitees unterschrieben, jedoch nicht zugleich Einzelbeschwerde geführt haben, sind ebenfalls

legitimiert zur Beschwerdeführung. Es handelt sich um Frau Hedy Hofer, Frau Hedy Scheuerer und um Frau Marie Meier. Auf ihre Beschwerden wird eingetreten.

II.

1. Die Beschwerdeführer stellen den Antrag, der Gemeindeversammlungsbeschluss vom 26. August 1977 sei aufzuheben und die Sache an die Gemeinde zurückzuweisen. Die Begründung ergibt sich aus den nachfolgenden Erwägungen.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Gempfen beantragt die Abweisung der Beschwerden. Er weist darauf hin, dass alle möglichen Zugeständnisse gemacht worden seien. Die Breite der Verbindungsstrasse sei auf 4 m reduziert worden. Die Geschwindigkeit solle auf 30 km/h beschränkt werden. Die Strasse solle nur für den Zubringerdienst geöffnet und wenn nötig mit einem Parkverbot belegt werden. Für Lastwagen und Cars sei ein Fahrverbot vorgesehen.

Die Gemeinde hatte sich anlässlich der Parteiverhandlung bereit erklärt, für den umstrittenen Abschnitt ein allgemeines Fahrverbot zu erlassen, sobald die Verbindungsstrasse nach Norden erstellt sei. Diese Strasse könne aber vorläufig noch nicht verwirklicht werden, weil im nördlichen Abschnitt vorerst eine Baulandumlegung durchgeführt werden müsse und weil dafür die erheblichen Mittel fehlten.

2. Nach § 1 BauG sind die Gemeinden ermächtigt, das Bauplanverfahren einzuführen, das aus der Aufstellung von Baureglementen und Bebauungsplänen besteht. Wie diese Pläne und Reglemente zu gestalten sind, wird im Baugesetz nicht in allen Einzelheiten abschliessend bestimmt, sondern weitgehend den Gemeinden überlassen. Diesen steht daher auf dem Gebiete des Planverfahrens eine relativ erhebliche Entscheidungsbefugnis zu. Sie sind im Planverfahren grundsätzlich autonom. Daran vermag die Tatsache nichts zu ändern, dass die Pläne durch den Regierungsrat genehmigt werden müssen.

Die kommunalen Pläne werden im regierungsrätlichen Genehmigungsverfahren auf Rechtmässigkeit und auf das Vorliegen einer "qualifizierten Unangemessenheit" hin überprüft. Eine "qualifizierte Unangemessenheit" besteht, wenn vom Standpunkt einer geordneten und zweckmässigen Planung aus betrachtet die von einer Gemeinde beschlossene Planung objektiver Weise nicht verantwortet werden kann. Die zur Genehmigung vorgelegte Planung muss sich mit sachlich vertretbaren Argumenten begründen lassen.

Die Gemeinde plant zwischen dem "Neumättli" und der Liestalerstrasse eine Fussgängerverbindung, die bis zur Erstellung der nördlichen Verbindungsstrasse auch dem Fahrverkehr dienen soll. Die von der Gemeinde beschlossene Querverbindung zwischen dem "Neumättli" und der Liestalerstrasse ist planlich mit 4 m Breite ausgeschieden. Für eine Quartierstrasse mit Fahrverkehr stellt diese Breite das absolute Minimum dar, das nur in Ausnahmefällen genehmigt wird. Ein solcher ausserordentlicher Fall liegt hier vor. Einerseits ist auf die beschränkten Platzverhältnisse wegen der bestehenden Ueberbauung Rücksicht zu nehmen, andererseits hat diese Querverbindung für den Fahrverkehr lediglich provisorischen Charakter, da auf längere Zeit die Verbindung nur dem Fussgängerverkehr geöffnet werden soll. Die Einmündung in die Liestalerstrasse ist heute nicht besonders übersichtlich. Es ist jedoch vorgesehen, die Kantonsstrasse auszubauen. Dabei werden die Sichtverhältnisse, insbesondere durch den Abbruch der Liegenschaft Meier-Bitterli, der im Rahmen des Strassenbauprogramms 1978 in nächster Zeit erfolgen wird, wesentlich verbessert. Die von der Gemeinde beschlossene Strassenführung kann verantwortet werden. Sie ist geeignet, das Planungsziel der Gemeinde zu erreichen. Somit liegt keine "qualifizierte Unangemessenheit" vor.

3. Die Beschwerdeführer geben zu, dass die beschlossene Querverbindung im wesentlichen derjenigen des alten Bebauungsplanes

entspricht. Im alten Plan seien jedoch mehrere Querverbindungen vorgesehen, die nun aufgehoben worden seien. Dadurch erhalte die Querverbindung bei den Liegenschaften der Beschwerdeführer ein ganz anderes Gewicht, es sei mit viel mehr Verkehr zu rechnen. Es trifft zu, dass im alten, rechtsgültigen Bebauungsplan neben der Langhagstrasse und der angefochtenen Querverbindung noch zwei weitere Querverbindungsstrassen vorgesehen sind. Die Gemeinde will nach der neuen Planung nun bei der Neumättlistrasse nur noch im westlichen und im östlichen Bereich eine Querverbindung zur Kantonsstrasse schaffen. Dies geht aus dem Entwurf zur neuen Ortsplanung und aus den Protokollen zum Planverfahren für die Neumättlistrasse hervor. Allerdings muss festgestellt werden, dass im Plan, der zur Genehmigung vorliegt, diese Absicht der Gemeinde nicht dargestellt ist. Gegenstand des Planes bildet nur die Neumättlistrasse mit der umstrittenen Querverbindung. Wenn die Gemeinde die andern Querverbindungen aufheben will, muss dies im Plan erfolgen. Da dies im vorliegenden Plan nicht geschehen ist, bleiben die im alten Plan eingetragenen weiteren Querverbindungen zwischen Neumättlistrasse und Liestalerstrasse weiterhin rechtsgültig.

Da es der Absicht der Gemeinde entspricht, die zusätzlichen Querverbindungen aufzuheben, was in einem Planverfahren (im Rahmen der neuen Ortsplanung oder in einem besonderen Planverfahren) formell noch nachzuholen ist, erscheint es angebracht, auf den Einwand der Beschwerdeführer einzugehen. Dem alten und dem neuen Plan liegt nicht mehr das gleiche Konzept zugrunde. Die Querverbindung bei den Liegenschaften der Beschwerdeführer soll später lediglich noch dem Fussgängerverkehr dienen und bringt insofern für die Beschwerdeführer gegenüber dem alten Plan sogar Vorteile. Allerdings ist einzuräumen, dass vorläufig die Querverbindung auch dem Fahrverkehr offensteht. Doch sichern die von der Gemeinde zugestandenen Massnahmen (Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h, Parkverbot, Fahrverbot für Lastwagen und Cars, Zufahrt nur für Zubringer), dass die Querverbindung nicht

zur Durchgangsstrasse wird. Jedenfalls erhält diese Querverbindung mit den von der Gemeinde zugesicherten Beschränkungen keine grössere Bedeutung als im alten Plan, wo die Strasse mit 5 m Breite ausgeschieden war und keine Beschränkungen bestanden haben. Eine ideale Lösung lässt sich aus verschiedenen Ursachen (Finanzen, knappe Platzverhältnisse) im vorliegenden Fall eben nicht verwirklichen. Eine Lösung ist andererseits unbedingt erforderlich.

Die Beschwerdeführer bemängeln die geplante Querverbindung auch aus verkehrstechnischen Gründen. Insbesondere beanstanden sie die Sicht bei der Einmündung in die Kantonsstrasse. Das als Fachstelle beigezogene Tiefbauamt hat den Plan geprüft und hält die Einmündung für vertretbar. Die Sicht im Einmündungsbereich wird durch den bereits erwähnten Ausbau der Liestalerstrasse wesentlich verbessert. Auch das auf der Südseite des Grundstückes von Herrn Meier vorgesehene Trottoir schaffe eine bessere Uebersicht (Sichtberme). Die vorgesehene Lösung kann vom verkehrstechnischen Standpunkt aus zugelassen werden, um so mehr, als auf längere Zeit diese Querverbindung dem Fussgänger vorbehalten bleibt.

Weiter wird vorgebracht, die Querverbindung habe keine Erschliessungswirkung, weil die anstossenden Liegenschaften bereits erschlossen seien. Eine Erschliessung nach Norden wäre viel zweckmässiger. Es trifft aber nicht zu, dass die an die Querverbindung anstossenden Liegenschaften bereits genügend erschlossen sind. So hat z.B. der Staat beim Garageumbau von Herrn Scheuerer die Bedingung festgelegt, dass die Querverbindung ausgebaut werde, damit für das Wenden der Fahrzeuge bessere Verhältnisse entständen und nicht rückwärtig auf die Kantonsstrasse ausgefahren werde. Im übrigen wird, wie bereits dargelegt, diese Querverbindung keine zusätzliche Erschliessungsfunktion bekommen, was im Interesse der Anstösser liegen dürfte.

Die Beschwerdeführer machen geltend, die Planung sei für sie ein harter Eingriff in ihre privaten Rechte. Art. 22 BV gewährleistet grundsätzlich das Eigentum. Eigentumsbeschränkungen sind nur auf gesetzlicher Grundlage zulässig, sie müssen im öffentlichen Interesse liegen. Kommen ihre Auswirkungen einer Enteignung gleich, ist volle Entschädigung zu leisten. Die gesetzliche Grundlage für den Erlass eines Strassen- und Baulinienplanes gibt das Baugesetz. Zu prüfen bleibt das genügende öffentliche Interesse. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Erschliessung ihres Baugebietes sicherzustellen. Auch für den Fussgängerverkehr. Die umstrittene Verbindung erfüllt diese Funktion und liegt deshalb im öffentlichen Interesse. Dass eine Verbindung zwischen dem Neumättli und der Liestalerstrasse im öffentlichen Interesse liegt, deuten auch mehrere Wegrechte an, die für den Abschnitt zwischen den Liegenschaften der Beschwerdeführer bestehen. Ob durch die von der Gemeinde beschlossene Planungsmaßnahme eine Entwertung der Liegenschaften erfolgt, ist im Schätzungsverfahren geltend zu machen und dort festzulegen.

Die Beschwerdeführer verlangen die Ungültigerklärung des Gemeindeversammlungsbeschlusses, weil der Gemeinderat von den Unterzeichnern der Beschwerde an die Gemeindeversammlung zuhanden der Gemeindeversammlung einen Ausweis über das Vertretungsverhältnis verlangt und die Versammlung die Beschwerde in der Folge für ungültig erklärt habe, da sich das Organisationskomitee weigerte, der Forderung des Gemeinderates nachzukommen. Ein Organisationskomitee ist keine juristische Person und folglich nicht berechtigt, in dieser Eigenschaft Beschwerde zu führen. Die Beschwerde kann höchstens als Einzelbeschwerde aller Unterzeichneten entgegengenommen werden. Da diese Unterzeichner zugleich Einzelbeschwerde führten, hat die Gemeindeversammlung formell nur diese behandelt. Sie hat, ohne es ausdrücklich festzustellen, die Beschwerdeverfahren vereinigt, was zulässig

und richtig war. Die formellen Einwände sind deshalb unbehelflich. Uebertriebener Formalismus und Spitzfindigkeiten sind zudem grundsätzlich abzulehnen, da sie die Gemeindegemokratie praktisch undurchführbar machen müssten.

Schliesslich verlangen die Beschwerdeführer die Aufhebung des Gemeindeversammlungsbeschlusses, weil die Gemeinde es zugelassen habe, dass Herr René Vögtli, Mitglied des Gemeinderates und an die geplante Strasse anstossender Grundeigentümer, bei allen Beschlussfassungen über die Planung der Neumättlistrasse aktiv mitgewirkt habe. Sie rügen damit eine Verletzung der Abtretungsvorschriften.

Nach § 148 Abs. 1 des Gemeindegesetzes haben u.a. Behördemitglieder in Ausstand zu treten bei Beratungen und Beschlussfassungen über Angelegenheiten, an denen sie ein direktes persönliches Interesse haben. Nach konstanter Praxis des Regierungsrates besteht eine Abtretungspflicht in Behörden und an der Gemeindeversammlung nur dann, wenn unmittelbar und direkt über Ansprüche bestimmter Personen entschieden wird. Sobald das öffentliche Interesse im Vordergrund steht, ist die Abtretungspflicht für interessierte Personen nicht mehr gegeben. Nach der regierungsrätlichen Praxis sind bei der Behandlung von Bebauungsplänen nur diejenigen abtretungspflichtig, deren Beschwerden behandelt werden; nicht abzutreten haben jedoch diese Personen bei der Behandlung anderer Beschwerden oder bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan. (Vgl. Kreisschreiben des Regierungsrates vom 15.9.1964; GER 1975, Nr. 9). Herr Vögtli hat nicht Beschwerde erhoben und durfte deshalb an den Beschlussfassungen über den Bebauungsplan Neumättlistrasse teilnehmen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der von der Gemeinde beschlossene Strassen- und Baulinienplan "Neumättli" vom Standpunkt einer geordneten und zweckmässigen Planung aus betrachtet nicht als "qualifiziert unangemessen" erscheint und keine Rechtsnormen verletzt. Der Plan ist

deshalb im Sinne der konstanten Praxis des Regierungsrates zu genehmigen. Die Beschwerden sind folglich abzuweisen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens haben die Beschwerdeführer die Kosten zu tragen. Es erscheint angemessen, sie mit einer Entscheidgebühr von je Fr. 50.--, einschliesslich Anteil an den Verfahrenskosten zu belasten. Bei den im Komitee "Neumättli" organisierten Beschwerdeführern werden keine Kosten erhoben, weil mit diesen Beschwerdeführern keine Verhandlungen geführt wurden und deren Beschwerden zum Teil mit einem anderen Beschwerdeverfahren vereinigt werden konnten.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan "Neumättlistrasse" der Einwohnergemeinde Gempen wird genehmigt.
2. Auf die Beschwerde des Organisationskomitees "Neumättli", Gempen, und auf die Beschwerden von Herrn Josef Berger, Gempen, Frau Berger-Stampfli, Gempen, Frau Hedwig Romer, Gempen, Herrn Felix Romer, Gempen, Herrn Christian Romer, Gempen, und Herrn Arthur Niederberger, Gempen, wird nicht eingetreten.
3. Die Beschwerden von Herrn Jo Scheuerer, Basel, Herrn Justin Meier-Vögtli, Gempen, Herrn und Frau A. und R. Ramstein, Gempen, und Herrn H. Hofer-Meier, Gempen, alle vertreten durch Herrn Dr. St. Müller, Fürsprech und Notar, Olten, sowie die Beschwerden von Frau Hedy Hofer, Gempen, Frau Marie Meier und Frau Hedy Scheuerer, Gempen, werden abgewiesen.
4. Die von Herrn Dr. Müller vertretenen Beschwerdeführer haben eine Entscheidgebühr von je Fr. 50.--, inkl. Anteil Verfahrenskosten, zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss wird verrechnet.

5. Die Einwohnergemeinde Gempen wird verhalten, dem Kant. Amt für Raumplanung bis spätestens 1. Oktober 1978 noch 3 Plansätze, wovon 1 Exemplar auf Leinwand aufgezogen, zuzustellen. Die Pläne sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
6. Frühere Pläne, die dem vorliegenden widersprechen, sind aufgehoben.

Kostenrechnung Beschwerdeführer

- Dr. St. Müller, Fürsprech und Notar, Olten

Entscheidgebühr inkl. Verfahrenskosten 4 x 50.- Fr. 200.--

./.. Kostenvorschuss Fr. 150.--

Rechnungsbetrag Fr. 50.-- RE

=====

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr.) RE

Fr. 218.--

=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Geyer

Bau-Departement (2) Wy

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan

Jur. Sekretäre des Bau-Departementes (5)

Kant. Tiefbauamt (2)

Kant. Finanzverwaltung (2)

Kreisbauamt III, 4710 Dornach, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Ammannamt der EG, 4149 Gempen (3), mit 1 gen. Plan (folgt später)

Hrn. Dr. St. Müller, Fürsprech und Notar, Ringstrasse 4,
4600 Olten, EINSCHREIBEN / RE

Frau Hedy Hofer, 4149 Gempen / EINSCHREIBEN

Frau Hedy Scheuerer, 4149 Gempen / EINSCHREIBEN

Frau Marie Meier-Vögtli, 4149 Gempen / EINSCHREIBEN

Organisationskomitee "Neumättli", Postfach 4, 4149 Gempen,
(für sich und die Beschwerdeführer Josef Berger, Frau
Berger-Stämpfli, Christian Romer, Felix und Hedwig Romer
sowie A. Niederberger) (7) EINSCHREIBEN

Amtsblatt Publikation: Der Strassen- und Baulinienplan "Neumättli-
strasse" der Einwohnergemeinde Gempen
wird genehmigt.